



Landgericht Bremen

7 O 715/17

Verkündet am:
06.09.2018

Buja
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED] 27578 Bremerhaven,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs [REDACTED] - mö

gegen

Frau [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. [REDACTED] 46145 Oberhausen,
Geschäftszeichen: 146/2017VI-Ad

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom
16.08.2018 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Göhrs,
die Richterin am Landgericht Petrika und
den Richter am Landgericht Dr. Isenberg

für **R e c h t** erkannt:

Das Versäumnisurteil der Kammer vom 15.02.2018 bleibt aufrechterhalten.

Die Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 € vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung von vermeintlichen ehr- und persönlichkeitsverletzenden Äußerungen in der Mitteilungsgruppe [REDACTED] [REDACTED] "Mitteilungsgruppe" auf Facebook in Anspruch.

Im Jahr 2013 wohnte die Klägerin wegen Familienstreitigkeiten für einige Tage im Haus der Beklagten. Der damalige Partner der Klägerin hatte diese und auch die Familie der Beklagten mit Telefonterror überzogen.

Die Klägerin hat im April 2015 festgestellt, dass die Beklagte auf Facebook in der Mitteilungsgruppe [REDACTED] [REDACTED] "Mitteilungsgruppe" die folgenden Bemerkungen eingestellt hat: Die Klägerin klaue im Krankenhaus; die Klägerin habe im Krankenhaus ein Fieberthermometer geklaut; die Klägerin wollte ihr Kind ins Ausland verbringen lassen und man habe sie an der Grenze aufgegriffen.

Am 04.05.2017 ließ die Klägerin die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten über Facebook abmahnen und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte verwies die Klägerin an ihren Rechtsanwalt.

Die Beklagte ist wegen Säumnis im Termin am 15.02.2018 verurteilt worden, es zu unterlassen, im Internet wahrheitswidrig zu behaupten, a) die Klägerin klaue auch im Krankenhaus, b) die Klägerin habe im Krankenhaus Fieberthermometer geklaut, c) die Klägerin wollte ihr Kind ins Ausland verbringen lassen und man habe sie an der Grenze aufgegriffen, wie geschehen in der öffentlichen Gruppe [REDACTED] [REDACTED] "Mitteilungs-Gruppe" auf Facebook. Das Versäumnisurteil der Kammer vom 15.02.2018 ist der Beklagten am 26.02.2018 zugestellt worden. Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil ist am 12.03.2018 bei Gericht eingegangen.

Die Klägerin behauptet, sie habe die Facebook-Einträge zu Hause in Bremerhaven wahrgenommen. Sie entsprächen nicht der Wahrheit. Die [REDACTED] [REDACTED] "Mitteilungsgruppe" gäbe es noch immer. Möglicherweise sei die Gruppe nur noch einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich. Die Beklagte habe sich das alles ausgedacht, die Klägerin habe die streitgegenständlichen Aussagen der Beklagten gegenüber nicht gemacht.

Die Klägerin habe in der Zeit, in der sie bei der Beklagten gelebt habe, nicht gearbeitet. Die Klägerin sei mit der Beklagten in der Zeit nach Vechta gefahren, um ihren Sohn zu sehen, der zu der Zeit in der Obhut Dritter gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil der Kammer vom 15.02.2018 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil der Kammer vom 15.02.2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es fehle an einem Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin, weil sie ihre Ansprüche erst 2 Jahre nach Veröffentlichung geltend mache. Der zu unterlassenden Bemerkung sei allein durch Zeitablauf die verletzende Wirkung genommen worden. Die Klägerin sei in der Lage gewesen, sich früher um diese Angelegenheit zu kümmern.

Die Beklagte behauptet, die " [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] " Mitteilungsguppe" sei 2016 von dem Zeugen [REDACTED] der diese auch eröffnet habe, geschlossen worden. Es fehle an einer Beeinträchtigungsgefahr, daher sei die Klage unzulässig. Darüber hinaus könne die Beklagte auf die Gruppe nicht zugreifen und daher ihre Kommentare auch nicht löschen.

Die Behauptungen seien auf Angaben der Klägerin gegenüber der Beklagten zurückzuführen. Die Klägerin habe der Beklagten erzählt, dass sie im Krankenhaus arbeite und sie habe der Beklagten und ihrem Ehemann vergebens mehrere Fieberthermometer mit der Bemerkung angeboten, diese stammten von ihrer Arbeitsstelle im Zusammenhang mit der Aussage, sie arbeite als Krankenschwester im Krankenhaus. Außerdem habe die Klägerin erzählt, dass sie an der Grenze oder am Flughafen mit ihrem Sohn aufgegriffen worden sei, weil der Verdacht der Kindesentführung bestanden habe.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen gem. §§ 823 Abs. 1, 2, 1004 BGB iVm § 186 StGB, Art 1 und 2 GG.

Die Klägerin wird durch die Behauptungen der Beklagten, sie klauere und gegen sie habe der Verdacht der Kindesentführung bestanden, rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Bei den streitgegenständlichen Behauptungen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen. Die Beklagte müsste beweisen, dass die Tatsachen wahr sind (Palandt, BGB, 77. Aufl. § 823 Rz. 102). Die Beklagte hat jedoch keinen Beweis dafür angeboten, dass diese von ihr bei Facebook geposteten Tatsachen wahr sind. Sie hat lediglich für die Tatsache, dass die Klägerin ihr und ihrem Ehemann Fieberthermometer angeboten und gesagt habe, dass sie diese von ihrer Arbeitsstelle, dem Krankenhaus habe, und für die Tatsache, dass die Klägerin ihr erzählt habe, dass sie wegen des Verdachts der Kindesentführung aufgegriffen worden sei, Beweis angeboten. Da der Unterlassungsanspruch (anders als ein etwaiger Schadensersatzanspruch) kein Verschulden voraussetzt (vgl. Palandt, aaO, § 1004 Rz. 13), kommt es nicht darauf an, was die Klägerin der Beklagten gegenüber gesagt hat. Entscheidend ist lediglich, ob die Beklagte beweisen kann, dass die Klägerin tatsächlich Fieberthermometer im Krankenhaus gestohlen und mit dem Verdacht der Kindesentführung aufgegriffen worden ist. Für diese Tatsachen bietet die Beklagte jedoch keinen Beweis an.

Das Unterstellen der Begehung von Straftaten stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin dar. Da die Mitteilungsgruppe unstreitig von einer Vielzahl von Personen im Internet einsehbar war, hat die Beklagte die Behauptungen auch öffentlich verbreitet.

Es besteht auch Wiederholungsgefahr. Für das Bestehen der Wiederholungsgefahr ist unerheblich, ob es die "██████████ Mitteilungsgruppe" bei Facebook noch gibt. Denn die Klägerin macht weder Beseitigung noch Widerruf geltend, sondern Unterlassung der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Behauptungen im Internet. Da die Beklagte sich geweigert hat, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, besteht grundsätzlich Wiederholungsgefahr. Denn die Beklagte könnte die getätigten Äußerungen in anderen Mitteilungsplattformen bei Facebook wiederholen.

Die Wiederholungsgefahr ist auch nicht dadurch entfallen, dass die Klägerin erst 2 Jahre nach der Kenntnis der Veröffentlichung den Unterlassungsanspruch geltend gemacht hat. Der Anspruch der Klägerin war nicht verjährt. Anders als in der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung (OLG Karlsruhe vom 03.04.2003, Az. 19 U 168/02) handelt es sich vorliegend nicht um einen Widerrufsanspruch, sondern um einen Unterlassungsanspruch. Die Äußerungen sind auch nicht gegenüber einem eng umgrenzten Personenkreis getätigt worden, sondern über das Internet einem weiten Personenkreis zugänglich gemacht worden.

Der lange Zeitablauf beseitigt weder die Wiederholungsgefahr noch das Rechtsschutzbedürfnis. Die Klägerin hat nach wie vor ein Interesse daran, dass derartige Behauptungen über sie nicht im Internet zu finden sind. Insbesondere ist es für die Klägerin wichtig, weil sie als derzeitige ALG II-Empfängerin auf der Suche nach einer Arbeitsstelle ist und es bei der Arbeitssuche hinderlich sein könnte, wenn die streitgegenständlichen Behauptungen im Internet zu finden sind. Da die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat, besteht nach wie vor Wiederholungsgefahr, auch wenn seit dem Einstellen der Behauptungen ins Internet bereits einige Jahre vergangen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1. und 3 ZPO.

Göhrs

Petrika

Dr. Isenberg
